

Satzung des Vereins „Schulförderverein des Spezialgymnasiums für Sprachen Schnepfenthal e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der eingetragene Verein, mit dem Namen „Schulförderverein des Spezialgymnasiums für Sprachen Schnepfenthal e.V.“, hat seinen Sitz in 99880 Waltershausen OT Schnepfenthal, und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha/Thüringen eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein „Schulförderverein des Spezialgymnasiums für Sprachen Schnepfenthal e.V.“ ist eine Gemeinschaft mit folgender Zielsetzung:

1. Vereinszweck ist es, alle auf das ideelle und materielle Gedeihen des Spezialgymnasiums für Sprachen gerichtete Bestrebungen zu fördern, um die Bildungsmöglichkeiten aller Schülerinnen und Schüler umfangreich zu fördern und die Erziehungsaufgaben des Spezialgymnasiums für Sprachen zu unterstützen. Dies gilt insbesondere auf die Förderung aktueller Schulprojekte und das aktuelle Schulleben. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln gemäß §58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Unterstützung der Aufgaben des Spezialgymnasiums für Sprachen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso sind parteipolitische oder konfessionelle Sonderstrebungen innerhalb des Vereins unzulässig.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied im „Schulförderverein des Spezialgymnasiums für Sprachen Schnepfenthal e.V.“ kann auf Antrag jede natürliche Person oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, wenn sie am Mitwirken für die Aufgaben und Ziele des Vereins interessiert ist.

Die Aufnahme in den Verein „Schulförderverein des Spezialgymnasiums für Sprachen Schnepfenthal e.V.“ bestätigt der Vereinsvorstand mittels schriftlicher Beitrittserklärung.

Der Verein hat keine festgesetzte Mitgliederzahl.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein „Schulförderverein des Spezialgymnasiums für Sprachen Schnepfenthal e.V.“. Die Austrittserklärung hat in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird mit dem Zugang der Erklärung sofort wirksam. Auf Wunsch kann vom Vereinsvorstand des „Schulfördervereins des Spezialgymnasiums für Sprachen Schnepfenthal e.V.“ eine Bescheinigung über den erfolgten Austritt erteilt werden.

2. Tod des Mitgliedes.

3. Ausschluss aus dem Verein „Schulförderverein des Spezialgymnasiums für Sprachen Schnepfenthal e.V.“. Dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung der Satzung beschlossen werden und muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§4 Beiträge

- Für die Mitglieder entstehen keine Jahresbeiträge.
- Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Spenden.

Der Verein ist verpflichtet, nach dem Prinzip der Kostendeckung zu arbeiten.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Empfehlung zu konzeptionellen Fragen für die Arbeit des Vereins
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes – die Vorstandswahl kann durch Blockwahl mit der Konstituierung des Vorstandes durchgeführt werden
- d) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die der Vorstand einberuft. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Dies bezieht sich ausschließlich auf den elektronischen Schriftverkehr ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebenen elektronische Anschrift gerichtet war.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen.
4. Der Vorstandsvorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende.
6. Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Über die Beschlüsse, Anträge und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenwart und
 - ein weiteres Vorstandsmitglied als Beisitzer.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Seine Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglied werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer

gewählt ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist verpflichtet, gegenüber der Mitgliederversammlung aller zwei Geschäftsjahre Rechenschaft abzulegen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Der Verein wird durch den Vorstand, dieser durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich, vertreten.

§ 8 Rechnungsprüfer

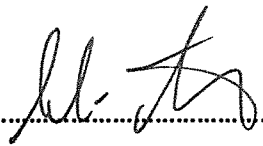
Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Kalenderjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

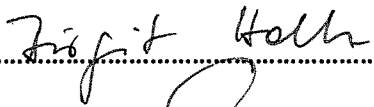
§ 9 Auflösung

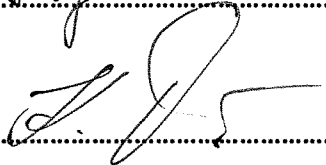
Das Vermögen des Vereins „Schulförderverein des Spezialgymnasiums für Sprachen Schnepfenthal e.V.“ ist bei seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung zu übertragen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder

1.  Dirk Schmidt

2.  Birgit Holtz

3.  Kerstin Messerschmidt

4.  Christine Hoffmann

5.  Sandra Polcuch

6.  Olga Löbel

7.  Stefanie Müller